

SATZUNG DER BÜRGERGRUPPE BERMBACH

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bürgergruppe Bermbach“ und hat seinen Sitz in 65529 Waldems-Bermbach.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „Bürgergruppe Bermbach e. V.“

B. Zweck und Aufgaben

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, die Förderung der Pflege von Kulturwerten sowie die Förderung von Umwelt-, Natur, und Verbraucherschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:

1. Betreuung des Gemeindearchivs; sammeln, erhalten und auswerten geschichtlicher Archivalien.
2. Förderung und Betreuung der Gemeindebücherei mit Schwerpunkt Geschichts- und Jugendbücher.
3. Pflege der Heimatkunde durch Schaffung, Erhaltung und Beschriftung von Wegen und Ruheplätzen, Erkunden historischer Orte, Vorträge und Wanderungen.
Erhaltung von Volksbräuchen und Kultur.
4. Förderung und Vermittlung kreativer Tätigkeiten durch Arbeitskreise und Ausstellungen.
5. Mitwirkung bei örtlichen Veranstaltungen und Vorhaben wie Dorfverschönerung und dergleichen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder und b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung zum Ende eines Monats.

Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und bei Ausschluß durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt, ihnen zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

§ 7

Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen und sind berechtigt, die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Jahresbeiträge werden in der Regel im ersten Monat des Geschäftsjahres durch Abbuchung erhoben. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

D. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) die Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Gesetzlicher Vertreter des Vereins Bürgergruppe Bernbach e.V. nach § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, einem Kassenverwalter und drei (oder fünf) weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand leitet den Verein „Bürgergruppe Bernbach“ zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben, insbesondere:

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung des Haushaltsplanes, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, Einsatz der Ausschüsse.

Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, jedoch nicht grundsätzlicher Bedeutung kann ein engerer Vorstand gebildet werden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenverwalter angehören.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme

oder kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen,
abgesehen von den in den §§ 13 und 14 festgelegten Fällen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vorher dem
Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Interesse
des Vereins es erfordert.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem
Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitglieder-
versammlung (§ 32 BGB) muß folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung
des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 der Satzung),
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine
Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem
Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeits-
gruppen einsetzen, die nach seinen Weisungen übertragene Aufgaben
zu erfüllen haben. Sie können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 13

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens
zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung des
Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich;
die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich
erfolgen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck
besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr-
heit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens
zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußfähigkeit ist
innerhalb einer Woche eine neue Mitgliederversammlung vorschrifts-
mäßig (§ 10 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen,
die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder
die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen

kann. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Waldems, ausschließlich und un-mittelbar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) über Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks
- sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Waldems-Bermbach, den 15. Mai 1998

Bürgergruppe Bermbach

Otto Lehner

(Otto Lehnert)

Johannes Krauß

(Johannes Krauß)

Rudi Reinhardt

(Rudi Reinhardt)

Steffried Schubbach

(Steffried Schubbach)

Peter Lehnert

(Peter Lehnert)

Klaus Schneider

(Klaus Schneider)

Oliver Schüttig

(Oliver Schüttig)

Der Verein wurde heute unter Nummer 529 in das Vereinsregister eingetragen.
Idstein, den 01. Oktober 1998
Amtsgericht

[Signature]
Justizangestellte



C. Hinweise zur Ausstellung von Spendenbestätigungen

Die Körperschaft fördert

mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Nr.(n) _____ der Anlage 7 EStR)

Die Körperschaft ist vorläufig berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, förmliche Spendenbestätigungen (siehe Anlage 8 Muster 2 EStR) auszustellen.

Hinweis: Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Spendenbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Spenders geht von der Unrichtigkeit der Spendenbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Spendenbestätigung zurückliegt.

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Heimatpflege und
Heimatlunde

(Nr.(n) 7 der Anlage 7 EStR)

Spenden, die für diese Zwecke bestimmt sind, stellen nur dann Spenden i.S. des § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG dar, wenn sie der Körperschaft über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle zugewendet werden. Die Körperschaft selbst ist nicht berechtigt, förmliche Spendenbestätigungen auszustellen.

keine steuerbegünstigten Zwecke i.S. des § 10 b EStG, § 9 Nr. 5 KStG und § 9 Nr. 3 GewStG.
Förmliche Spendenbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Spendenbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Spende beim Spender entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 v.H., die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 v.H. der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG).

D. Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind nur dann wie Spenden abziehbar, wenn die den Beitrag erhebende Körperschaft ausschließlich Satzungszwecke verfolgt, für die sie selbst unmittelbar zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt ist.

Entsprechend den Hinweisen in Abschnitt C gilt deshalb folgendes:

Die Körperschaft ist vorläufig berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind insgesamt nicht nach § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.

Die Hinweise in den Abschnitten C und D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so daß gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Spenden entscheidet das für den Spender zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. Sept. 1956 I. 118/55 U, IStBl 1956 III S. 309).

Wenn nach der Satzung mehrere unterschiedliche Zwecke gefördert werden, müssen diese auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden.

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

